Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck

Sitzungsvorlage Nummer: 62/2014 ö

TOP: 5 ö

Sitzung am: 30.06.2014

Gemeinderat Bearbeiter: Herr Neubauer

Neuer Friedhof Änderung der Friedhofsatzung Satzungsbeschluss und Gebührenkalkulation

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 1a: Bisheriges Gebührenverzeichnis

Anlage 2: Wieviel kostet eine Bestattung in Dettingen? - Beispiele

Anlage 3: Gebührenkalkulation

Anlage 4: Vergleichsübersicht Landkreis Esslingen – Stand: 01.07.2014

Anlage 5: Anlagevermögen "Neuer Friedhof" zum 31.12.2013

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation der Benutzungsgebühren für den Neuen Friedhof wird entsprechend der Anlage 3 zugestimmt.

- 2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
- 3. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Neuen Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom 01.08.2014 **als Satzung** beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

A. Gebührenkalkulation Neuer Friedhof

Letztmalig wurde das Gebührenverzeichnis grundlegend mit Wirkung zum 01.01.2008 überarbeitet. In den Jahren 2009, 2011 und 2012 wurde das Gebührenverzeichnis geringfügig überarbeitet bzw. erweitert (Pflegegebühren nach einer vorzeitigen Grababräumung, Zulassung eines Familiengrabes für 100 Jahre und Reduzierung der Ruhezeit für Aschen von 25 Jahre auf 15 Jahre).

Der Kostendeckungsgrad auf dem Neuen Friedhof hat sich wie folgt entwickelt:

2010: 26,73 % 2011: 42,08 % 2012: 45,12 % 2013: 23,01 % In den letzten Jahren erfolgten verstärkt Investitionen auf dem Neuen Friedhof (Erweiterung Grabkammern und Urnengräber, Erneuerung Wegebeziehungen etc.). Dadurch entstehen kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals). Auch wurden vom Bestattungsunternehmen Renz die Preise angepasst. Der geringe Kostendeckungsgrad der öffentlichen Einrichtung zeigt, dass eine Gebührenanpassung dringend zu erfolgen hat. Die Verwaltung hat für den Neubau der Kindertagestätte Wirbelwind in den Unteren Wiesen eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock über 600.000,- € beantragt. Im Rahmen der Antragsprüfung wird vom Regierungspräsidium Stuttgart auch geprüft, ob zunächst die eigenen Einnahmequellen der Gemeinde angemessenen ausgeschöpft werden. Beim Neuen Friedhof hat uns das Regierungspräsidium Stuttgart deutliche Hinweise gegeben, dass hier ein kurzfristiger Handlungsbedarf besteht. Die Verwaltung hat deshalb, wie bereits vor geraumer zeit angekündigt, die Bestattungsgebühren neu kalkuliert – siehe Anlage 3.

Im Rahmen der nun vorgelegten Gebührenkalkulation wird das Nutzungsrecht für Urnenwahlgräber von 40 Jahre auf 30 Jahre reduziert. Auf Wunsch sind aber auch weiterhin 40 Jahre möglich.

Folgende Gebührentatbestände sollen angepasst werden:

	Gebührentatbestand	Bisher	Vorschlag - Neu		
2.1	Bestattung – Herstellen und Schließen des Grabes und Begleitung der Leiche zur Grabstätte (Preisanpassungen vom Bestattungsunternehmen Renz)				
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	462,50 €	520,00 €		
2.1.1.1	Zuschlag für Samstagarbeit	150,00 €	150,00 €		
2.1.1.2	Zuschlag für Zweitbelegung in Doppelgräbern	47,50 €	59,00 €		
2.1.2	Öffnen und Schließen einer Grabkammer	388,00 €	450,00 €		
2.1.2.1	Zuschlag für Samstagarbeit	111,50 €	150,00 €		
2.3	Überlassung eines Reihenerdgrabes				
2.3.1.1	Verlängerung um 1 Jahr	60,00€	95,00 €		
2.4.1	Grabstellungsgebühren für Grabkammern einzeln				
2.4.1.1	für 15 Jahre	1.360,00 €	1.800,00 €		
2.4.1.2	für 20 Jahre	1.800,00 €	2.400,00 €		
2.4.1.3	Verlängerung um 5 Jahre	450,00 €	600,00 €		
2.4.1.4	Verlängerung um 1 Jahr	90,00	120,00 €		
2.4.2	Grabstellungsgebühren für Grabkammern doppelt				
2.4.2.1	für 15 Jahre	1.900,00€	2.500,00 €		
2.4.2.2	für 20 Jahre	2.500,00 €	3.330,00 €		
2.4.2.3	Verlängerung um 5 Jahre	650,00 €	830,00 €		
2.4.2.4	Verlängerung um 1 Jahr	130,00 €	166,00 €		
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes				
2.5.1	für 15 Jahre	450,00 €	800,00 €		
2.5.2	Verlängerung um 1 Jahr	30,00 €	53,50 €		

2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
2.6.1.2	2 Verlängerung Erdwahlgrab um 1 Jahr 125,00 €				
2.6.2.1	Urnenwahlgrab doppelt für 30 Jahre	900,00€	1.800,00 €		
2.6.2.2	Verlängerung Urnenwahlgrab um 1 Jahr		80,00 €		
2.7	Benutzung der Friedhofshalle				
2.7.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Leichenzelle	500,- €	600,- €		
2.7.2	Benutzung der Leichenzelle	200,- €	240,- €		
2.7.3	Benutzung des Sezierraumes 300,- €		360,- €		
2.7.4	Benutzung nur der Aussegnungshalle (bisher kein einzelner G	360,- €			

Bei folgenden Gebührentatbeständen sollen keine Änderungen vorgenommen werden:

- Verwaltungsgebühren; Ziffern 1. bis 1.5 des Gebührenverzeichnisses,
- Überlassung eines Reihenderdgrabes; Ziffern 2.3.1., 2.3.2. und 2.3.2.1 (die Ziffer 2.3.1.1. Verlängerung eines Reihenerdgrabes soll angepasst werden),
- Überlassung eines Familiengrabes über 100 Jahre; Ziffern 2.4.2.5 und 2.9.3
- Erdwahlgrab doppelt (keine neuen Belegungsrechte); Ziffer 2.6.1.1
- Grabeinfassungen; Ziffern 2.8.1 bis 2.8.2
- Zuschlag für Tieferlegen; Ziffer 2.9.1
- Zuschlag f
 ür Handaushub; Ziffer 2.9.2
- Ziffern 2.9.4 bis 2.9.8

Bisher wird auf die Ziffer 2.3 bis 2.6 ein Auswärtigenzuschlag von 100 % erhoben. Es ist rechtlich umstritten, ob dieses im Bestattungswesen noch zulässig ist (Art. 3 Grundgesetz; Gleichbehandlung). Da die Bedeutung relativ gering ist (ca. 1 bis 2 Fälle pro Jahr), empfiehlt die Verwaltung, auf diesen künftig zu verzichten.

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgaben-bemessungsgrundsätze** zu beachten.

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, so lange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

Äquivalenzprinzip:

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Kostendeckungsgrundsatz:

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

Analog wie bei der Abwasserbeseitigung könnten bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren zur Verrechnung in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Dies würde allerdings zu noch höheren Gebührensätzen führen. Daher wird hierauf verzichtet.

Durch die Einführung des Grabkammersystems konnte auf eine Friedhofserweiterung in der Fläche verzichtet werden. Dadurch ist es gelungen, größere Gebührensprünge in den letzten Jahren zu vermeiden.

B. Novelle des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg wird derzeit novelliert. Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird vom Gemeindetag Baden-Württemberg die Mustersatzung überarbeitet werden. Eine entsprechende Änderung der örtlichen Satzungen der Gemeinde (Neuer Friedhof und Alter Friedhof) wird im Anschluss daran erfolgen.

C. Gebührenkalkulation Alter Friedhof

Seit 2008 finden wieder Bestattungen auf dem Alten Friedhof statt. In der Anlage 2 sind Beispiele dargestellt, in welcher Höhe derzeit dort Gebühren erhoben werden. Die Gemeinde hat sich für eine Wiederbelegung des Alten Friedhofes entschieden, da bei der Bevölkerung verstärkt der Wunsch nach einer **kostengünstigen Bestattungsform** bestand. Die Grabnutzungsgebühren sind sehr kostengünstig. Die Grabpflege ist im Voraus auf die gesamte Dauer der Grabüberlassung zu bezahlen.

Derzeit werden von der Verwaltung auch die Gebühren für den Alten Friedhof neu kalkuliert. Hier zeichnet sich ab, dass die Grabnutzungsgebühren voraussichtlich leicht erhöht und die Gebühren für die Pflege gesenkt werden müssen.

III. Kosten / Finanzierung

Die höheren Gebühreneinnahmen führen zu einer Entlastung des Verwaltungshaushaltes.

Vorlage behandelt / Vorgang							
lm	Am	TOP	Vorlage Nr.				
Gemeinderat	26.11.2007	TOP 3 ö	150/2007 ö				
Gemeinderat	11.05.2009	TOP 4 ö	58/2009 ö				
Gemeinderat	10.10.2011	TOP 2 ö	95/2011 ö				
Gemeinderat	12.03.2012	TOP 7 ö	25/2012 ö				
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 2 ö	62/2014 ö				